

14. Finden die Verjährungsvorschriften in § 117 Nr. 7, § 118 des Binnenschiffahrtsgesetzes auch Anwendung auf den dinglichen Anspruch aus nautischem Verschulden eines Schiffs-

**eigner-Schiffers, sowie auf den persönlichen Anspruch aus solchem Verschulden und aus einem Verschulden der Schiffsbesatzung nach § 114 das?**

I. Zivilsenat. Urf. v. 8. Januar 1930 i. S. N. D.-B. Obeschiffahrt  
N.-G. (Kl.) w. W. (Bekl.). I 211/29.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Am 2. September 1926 stieß ein Kahn der Klägerin auf der Elbe mit einem dem Beklagten gehörigen und von diesem geführten Kahn zusammen, der von einem Dampfer geschleppt wurde. Die Klägerin behauptet, das Verschulden an dem Zusammenstoß treffe den Beklagten oder die Besatzung seines Kahns, und fordert von ihm Schadenersatz. Sie hat zunächst, im Jahre 1927, von dem auf 20740,85 RM. berechneten Schaden als Teilbetrag 4000 RM. eingeklagt und dann im Schriftsatz vom 6. Januar 1928 den Betrag auf 4001 RM. erhöht. Der Beklagte bestritt die Klageforderung nach Grund und Höhe. Das Landgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Der hiergegen gerichteten Berufung des Beklagten schloß sich die Klägerin an; sie erweiterte die Klageforderung dahin, daß der Klageanspruch in Höhe von 20740,85 RM. dem Grunde nach für berechtigt erklärt werden solle. Dem 4000 RM. übersteigenden Anspruch setzte der Beklagte die Einrede der Verjährung gemäß §§ 117, 118 BinnSchG. entgegen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung und die Anschlußberufung mit der Maßgabe zurück, daß der Anspruch in Höhe von 4000 RM. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werde. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

(Es wird zunächst berichtet, daß das Berufungsgericht angenommen hat, der die Summe von 4000 RM. übersteigende Klageanspruch sei gleichermaßen verjährt, möge er nun aus Verschulden des Bootsmanns oder aus alleinigem oder mitwirkendem eigenem nautischen Verschulden des Schiffseigner-Schiffers herzuleiten sein. Dann heißt es weiter:)

Dem Berufungsgericht ist beizutreten. Nach § 117 Nr. 7, § 118 BinnSchG. verjähren mit dem Ablauf eines Jahres vom Schluß

des Jahres ab, in dem die Forderung fällig geworden ist, die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Voraussetzungen des § 114 BinnSchG. ebenfalls gegeben seien. Danach ist der Haftung des Beklagten mit dem Schiffsvermögen auch seine persönliche Haftung zur Seite getreten. Dieser persönliche Anspruch ist mit der Klage geltend gemacht worden. Die Erfüllung der nach §§ 117, 118 BinnSchG. maßgebenden zeitlichen Voraussetzungen der Verjährung ergibt sich für die erst nach Schluß des Jahres 1927 rechtshängig gewordene Forderung aus der Sachlage.

Einer Erörterung bedarf daher mit Rücksicht auf die nicht ganz klare Stellungnahme eines Teiles des Schrifttums (Förtisch Binnenschiffahrtsgesetz 2. Aufl. S. 333) zunächst, ob § 117 Nr. 7 BinnSchG. auch den persönlichen Anspruch gemäß § 114 das. erfasst. Das ist im wesentlichen aus den von Mittelstein (Ehrenbergs Handbuch Bd. VII 1 § 95 unter 2) entwickelten Gründen zu bejahen. Die Erwägungen, die zur Einführung der kurzen Verjährungsfrist des § 117 BinnSchG. geführt haben, sprechen gleichermaßen für die kurze Verjährung auch dieses neben den dinglichen getretenen persönlichen Anspruchs. Bei beiden Ansprüchen erfordern die Verhältnisse der Binnenschiffahrt in gleicher Weise eine schnelle Abwicklung, weil eine zuverlässige Prüfung der tatsächlichen Vorgänge nach längerer Zeit häufig nicht mehr möglich ist (Begründung S. 126). Der Wortlaut des Gesetzes deckt diese Auffassung vollkommen. Die Begründung des Gesetzes erklärt als selbstverständlich, daß die Verjährung der dinglichen Ansprüche, wie in § 902 HGB., die der persönlichen erfasse. Hieraus den Schluß zu ziehen, daß § 117 BinnSchG. in Angleichung an die seerechtliche Regelung, wie der in § 902 HGB. angezogene § 901 HGB. (RWB. Bd. 36 S. 116), nur auf dingliche Forderungen zu beziehen sei, wäre schon wegen des abweichenden Wortlauts von § 117 BinnSchG. und § 901 HGB. verfehlt.

Die fernere Frage, ob der aus einem nautischen Versehen des Schiffseigner-Schiffers abzuleitende Anspruch ebenfalls verjährt sei, hat der Berufungsrichter ausführlich erörtert. Beizutreten ist seiner Ansicht, daß die Wortschrift des § 117 Nr. 7 BinnSchG. auf die Forderungen aus nautischem Verschulden des Schiffseigner-Schiffers auszudehnen sei, soweit dieser gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BinnSchG. nur mit dem Schiffsvermögen haftet. Zur Begründung hierfür hat

das Berufungsgericht ausgeführt: Es müsse in § 117 Nr. 7 mit Rücksicht darauf, daß dort nur § 4 Abs. 1 Nr. 3, nicht aber § 4 Abs. 2 BinnSchG. angeführt sei, die Frage als offengelassen betrachtet werden, ob diese Vorschrift auch auf den Schiffseigner-Schiffer anzuwenden sei. Diese Frage sei aber im Anschluß an eine Entscheidung des Kammergerichts (Rspr. DVG. 32 S. 190) mit Rücksicht auf die durch eine längere Verjährungsfrist eintretende Gefährdung des Verkehrs zu bejahen.

Die Revision will aus der Nichtanführung des § 4 Abs. 2 in § 117 Nr. 7 BinnSchG. in Verbindung mit dem Wortlaut dieser Vorschrift schließen, daß die in Rede stehende binnenschiffahrtrechtliche Verjährungsfrist nicht für Ansprüche aus Verschulden des Schiffseigner-Schiffers bestimmt sei. Sie sucht dies durch den Hinweis darauf zu stützen, daß in der die Haftung des Schiffseigner-Schiffers grundsätzlich regelnden Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 BinnSchG. auf die allgemeinen Grundsätze für die Haftung aus eigenem Verschulden verwiesen und von dieser Regelung in dem folgenden Satz 2 ein nur unter gewissen Bedingungen eintretender Ausnahmefall festgesetzt worden sei. Sie bestreitet auch, daß auf die Verjährung von Ansprüchen gegen den Schiffseigner-Schiffer die Erwägungen über die Verkehrsbedürfnisse zuträfen, die für die Einführung der kurzen Verjährungsfrist des § 117 maßgebend gewesen sind.

Zunächst kann schon im letzteren Punkte der Revision nicht beipflichtet werden. Mit Rücksicht auf die pfandrechtliche Erfassung des Schiffsvermögens im Falle eines Verschuldens des Schiffseigner-Schiffers (§ 102 Nr. 5 Abs. 2 BinnSchG.) liegt schon an sich auch bei Ansprüchen gegen ihn eine schnelle Klärung über die Begründetheit solcher Ansprüche im Interesse der Verkehrssicherheit. Hinzu kommt weiter folgendes. Die Erfahrung lehrt, daß bei den Verhältnissen der Schifffahrt auch in lediglich binnenschiffahrtrechtlichen Streitigkeiten die Heranschaffung der Zeugen für die auf der einen und der anderen Seite gegebene tatsächliche Lage häufig mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, die sich mit längerem Zeitablauf ständig erhöhen. Dies ist auch bei Ansprüchen aus eigenem Verschulden des Schiffseigner-Schiffers der Fall und läßt auch bei ihnen eine schnelle Abwicklung des Anspruchs geboten erscheinen. Es treffen somit die Erwägungen, die für die Einführung der kurzen Verjährungsfrist bestimmend waren, auch bei Ansprüchen aus dem

Verschulden eines Schiffseigner-Schiffers zu. Aus dem Wortlaut des § 117 Nr. 7 und der Nichtanführung des § 4 Abs. 2 BinnSchG. kann in dieser Hinsicht nichts Entscheidendes gefolgert werden. Die in Klammern angeführten Gesetzesstellen, §§ 3, 4 Nr. 3, §§ 7, 9 BinnSchG., sind — das ist neuerdings in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt (Mittelstein in Ehrenbergs Handbuch Bd. VII 1 § 95 unter 9, S. 426; RGZ. Bd. 105 S. 199) — nur beispielsweise angeführt. Die Nichtanführung von § 4 Abs. 2 kann daher nicht dazu verwandt werden, der Vorschrift einschränkende Bedeutung beizulegen. Es kommt weiter hinzu, daß eine Bestimmung dieses Inhalts, welche die Haftung der kleinen Eigenschiffer einschränkt, erst auf Veranlassung der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommen, von der Redaktionskommission in die jetzige Fassung gebracht und vom Reichstag in dieser Fassung angenommen worden ist. An der Fassung des § 117 Nr. 7 wurde jedoch nichts geändert (vgl. Mittelstein in Ehrenbergs Handbuch Bd. VII 1 § 12 unter 4; Mittelstein Das deutsche Innenschiffahrtsrecht Bd. 1 S. 11, 17). Daß in ihm auf die neueingefügte Vorschrift des § 4 Abs. 2 nicht Rücksicht genommen ist, kann danach sehr wohl auf einem Redaktionsversehen beruhen. Aus diesem Grunde kann daher auch dem Wortlaut des § 117 Nr. 7, der allerdings nur von einem Verschulden der Besatzung spricht, kein ausschlaggebendes Gewicht für den der Vorschrift zu erteilenden Umfang beigelegt werden. Auch die besondere Erwähnung des Schiffseigner-Schiffers in § 102 Nr. 5 BinnSchG. besagt in dieser Richtung nichts. Ihr Wortlaut gibt vielmehr einen Anhaltspunkt dafür, daß der Schiffseigner-Schiffer im allgemeinen zu den Mitgliedern der Besatzung zu rechnen ist. Man muß hier berücksichtigen, daß der Sache nach das nautische Verschulden des Schiffseigner-Schiffers durch § 4 Abs. 2 BinnSchG. demjenigen eines Besatzungsmitglieds in seinen Folgen — abgesehen von dem Ausnahmefall böswilliger Handlungsweise — gleichgestellt worden ist, daß ferner die Erwägungen, die für die Einführung der kurzen Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verschulden der Schiffsbesatzung maßgebend waren, auch für die Ansprüche aus Verschulden des Schiffseigner-Schiffers zutreffen. Dann ist es aber nach Zweck und Bedeutung der Vorschrift des § 117 Nr. 7 geboten, sie auch auf das nautische Verschulden des Schiffseigner-Schiffers auszudehnen, das nicht in Böswilligkeit seinen Ur-

sprung hat. Böswilligkeit hat das Berufungsgericht verneint. Daß der gemäß § 114 BinnSchG. entstandene persönliche Anspruch der gleichen Verjährungsfrist unterliegt, ist schon dargelegt worden. Mit Recht ist daher die Klageforderung, soweit sie nicht vor Ende des Jahres 1927 rechtshängig gemacht war, als verjährt betrachtet worden.